

Auskunft:

[Stefanie Reisinger](#)

T +43 5552 6136 [51224](#)

Zahl: BHBL-II-960-56/2024-5

Bludenz, am [19.06.2024](#)

Betreff: AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien; Fang von Stechmücken auf GST-NR 3494/1 GB Nenzing im Rahmen eines bundesweiten Monitorings zur Überwachung des West-Nile-Virus - naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

B E S C H E I D

Mit Eingabe vom 26.04.2024 hat die AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den Fang von Stechmücken auf GST-NR 3494/1 GB Nenzing im Rahmen eines bundesweiten Monitorings zur Überwachung des West-Nile-Virus angesucht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen ergibt sich folgender

Sachverhalt

Die Antragstellerin beabsichtigt im Rahmen eines dreijährigen bundesweiten Monitorings zur Überwachung des West-Nile-Virus auf GST-NR 3494/1 GB Nenzing Stechmücken zu fangen.

Der Fang der Stechmücken erfolgt durch die Aufstellung einer Falle des Typs BG-Sentinel 2, welche in der Nähe von Bäumen und Sträuchern am Boden platziert wird. Als Lockstoff dient CO₂ aus einem Zucker-Hefegemisch sowie ein Duftstoff (künstlicher Hautgeruch). Die angelockten Stechmücken werden mit einem Ventilator in ein Netz ins Falleninnere gesaugt und befinden sich solange dort, bis der Fallenbetreuer diese nach 24 Stunden einholt. Die Stechmücken werden anschließend vom Fallenbetreuer durch Einfrieren in einem handelsüblichen Gefrierschrank oder Gefrierfach getötet.

Es ist vorgesehen, die Falle auf GST-NR 3494/1 GB Nenzing in der Nähe der bestehenden Fischerhütte aufzustellen. Die Fangperiode beschränkt sich auf 24 Stunden in der jeweils 1. und 3. Wo-

che jedes Sammelmonats, wobei die Sammelmonate von Mai bis Oktober 2024 bis 2026 festgelegt werden.

Das berührte GST-NR 3494/1 befindet sich im Eigentum der Agrargemeinschaft Nenzing, welche den gegenständlichen Maßnahmen schriftlich zugestimmt hat.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

Gemäß den §§ 5 Abs 1 und 12 Abs 2 lit d der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

für den Fang von Stechmücken im Rahmen eines bundesweiten Monitorings zur Überwachung des West-Nile-Virus auf GST-NR 3494/1 GB Nenzing nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen befristet bis zum 31.10.2026 unter nachstehender naturschutzfachlicher Auflage erteilt:

- Sämtliche zum Fang bzw. zur Sammlung in die Natur eingebrachten Gegenstände wie Fallen, Gefäße und dergleichen sind nach Abschluss der Untersuchungen wiederum restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand der Fang- bzw. Aufsammlungsplätze ist wiederherzustellen.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 2 der Verordnung der Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, im Folgenden NSVO, dürfen wildwachsende Pflanzen und Teile solcher Pflanzen weder missbräuchlich genutzt, noch mutwillig beschädigt oder vernichtet werden. Missbräuchlich ist, was über die maßvolle Nutzung für den persönlichen privaten Bedarf hinausgeht.

Gemäß § 5 Abs 1 der Verordnung der Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, im Folgenden NSVO dürfen freilebende Tiere sowie deren Entwicklungsformen nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt, gefangen oder getötet werden. Ihre Brutstätten und Nester dürfen nicht absichtlich entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 12 Abs 2 NSVO können hinsichtlich natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen von der Bezirkshauptmannschaft Ausnahme vom oben zitierten Verbot für bestimmte Zwecke zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Das beantragte Vorhaben dient der Forschung und bringt keine Beeinträchtigungen für die betreffende Population mit sich. Die beantragte Ausnahmegewilligung nach der Naturschutzverordnung konnte daher wie im Spruch erteilt werden.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzu-bringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorge-sehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Stefanie Reisinger